



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

November 2020

Altersermäßigungsstunden – ein Recht für alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wenn Sie im letzten Schuljahr **58** bzw. **61 Jahre** alt geworden sind, reduziert sich Ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine bzw. zwei Unterrichtsstunden. Ihre Schulleitung berücksichtigt dies in Ihrem Stundenplan.

Voraussetzungen für die Gewährung der Altersermäßigung

- Beschäftigungsumfang: mindestens 2/3 der vollen Unterrichtsverpflichtung (19 Stunden an Grundschulen, 18 Stunden an Oberschulen): Anspruch auf volle Altersermäßigung *oder:*
- Beschäftigungsumfang: weniger als 19 bzw. 18 Stunden, aber mindestens 50 %: Anspruch auf eine Ermäßigungsstunde ab dem Schuljahr nach dem **60.** Geburtstag

Befristet Beschäftigte und Beschäftigte mit einem PKB-Vertrag:

Auch Lehrkräfte mit einem befristeten oder einem PKB-Vertrag, welche eine der o.g. Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Altersermäßigung. Bei ihnen errechnet sich die tatsächlich zu leistende Wochenstundenzahl, indem von der vertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl 1 bzw. 2 Stunden abgezogen werden.

Sie erfüllen die Voraussetzungen, haben aber keine Ermäßigungsstunde(n) erhalten?

Dann wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Schulleitung. Diese wird Ihre Unterrichtsverpflichtung ab der folgenden Woche entsprechend verringern und Ihnen für die in den ersten Schuljahreswochen zu viel geleisteten Unterrichtsstunden einen angemessenen Ausgleich gewähren.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

Rechtsgrundlage:

§ 1(4) Arbeitszeitverordnung (AZVO) vom 16.2.05, zuletzt geändert: 19.12.17